

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG))

Datum: 12. Februar 1990

Fundstelle: BGBl I 1990, 205

Textnachweis ab: 21. 2.1990

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 5. 9.2001 I 2350

Zur Anwendung vgl. G v. 12.2.1990 I 205 Art. 14 Abs. 2 u. 3

Teil 1 Umweltverträglichkeitsprüfung in verwaltungsbehördlichen Verfahren

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

UVPG § 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen

1. die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,
2. das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

UVPG § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Sie wird unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt. Wird über die Zulässigkeit eines Vorhabens im Rahmen mehrerer Verfahren entschieden, werden die in diesen Verfahren durchgeführten Teilprüfungen zu einer Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen zusammengefasst.

(2) Ein Vorhaben ist

1. nach Maßgabe der Anlage 1
 - a) die Errichtung und der Betrieb einer technischen Anlage,
 - b) der Bau einer sonstigen Anlage,
 - c) die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme,
2. die Änderung, einschließlich der Erweiterung,
 - a) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer technischen Anlage,
 - b) der Lage oder der Beschaffenheit einer sonstigen Anlage,
 - c) der Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme.

(3) Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung, Planfeststellungsbeschluss und sonstige behördliche Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die in einem Verwaltungsverfahren getroffen werden, mit Ausnahme von Anzeigeverfahren,
2. Linienbestimmungen und Entscheidungen in vorgelagerten Verfahren, die für anschließende Verfahren beachtlich sind,
3. Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bebauungsplänen, durch die die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne der Anlage 1 begründet werden soll, sowie

Beschlüsse nach § 10 des Baugesetzbuchs über Bebauungspläne, die Planfeststellungsbeschlüsse für Vorhaben im Sinne der Anlage 1 ersetzen.

UVPG § 3 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Vorhaben in die Anlage 1 aufzunehmen, die aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können,
2. Vorhaben unter Beachtung der Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus der Anlage 1 herauszunehmen, die nach den vorliegenden Erkenntnissen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besorgen lassen.

Soweit von der Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, ist die Bundesregierung auch ermächtigt, notwendige Folgeänderungen in Bezugnahmen, die in den Vorschriften dieses Gesetzes enthalten sind, auf bestimmte, in der Anlage 1 aufgeführte Vorhaben vorzunehmen. Rechtsverordnungen aufgrund dieser Ermächtigung bedürfen der Zustimmung des Bundestages. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen nach Eingang der Vorlage der Bundesregierung die Zustimmung verweigert hat.

(2) Soweit zwingende Gründe der Verteidigung oder die Erfüllung zwischenstaatlicher Verpflichtungen es erfordern, kann der Bundesminister der Verteidigung nach Richtlinien, die im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit festzulegen sind, für Vorhaben, die der Landesverteidigung dienen, die Anwendung dieses Gesetzes ausschließen oder Ausnahmen von den Anforderungen dieses Gesetzes zulassen. Dabei ist der Schutz vor erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Sonstige Rechtsvorschriften, die das Zulassungsverfahren betreffen, bleiben unberührt. Der Bundesminister der Verteidigung unterrichtet den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit jährlich über die Anwendung dieses Absatzes.

UVPG § 3a Feststellung der UVP-Pflicht

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag des Trägers eines Vorhabens oder anlässlich eines Ersuchens nach § 5, andernfalls nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3b bis 3f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

UVPG § 3b UVP-Pflicht aufgrund Art, Größe und Leistung der Vorhaben

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für ein in der Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.

(2) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen

Einrichtungen verbunden sind oder

2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Vorhaben, die für sich jeweils die Werte für die standortbezogene Vorprüfung oder, soweit eine solche nicht vorgesehen ist, die Werte für die allgemeine Vorprüfung nach Anlage 1 Spalte 2 erreichen oder überschreiten.

(3) Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1. Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für die in der Anlage 1 Nr. 18.5, 18.7 und 18.8 aufgeführten Industriezonen und Städtebauprojekte. Satz 1 gilt für die in der Anlage 1 Nr. 14.4 und 14.5 aufgeführten Vorhaben mit der Maßgabe, dass neben einem engen räumlichen Zusammenhang auch ein enger zeitlicher Zusammenhang besteht.

UVPG § 3c UVP-Pflicht im Einzelfall

(1) Sofern in der Anlage 1 für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt Gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Für das Erreichen oder Überschreiten der Prüfwerte für Größe oder Leistung gilt § 3b Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) a) Die in der Anlage 2 (Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls) aufgeführten Kriterien sollen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates umgehend näher bestimmt werden.

b) Grundsätze und Verfahren zur Einzelfallprüfung sollen in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung näher bestimmt werden.

UVPG § 3d UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts

Die Länder regeln durch Größen- oder Leistungswerte, durch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls oder durch eine Kombination dieser Verfahren, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, soweit in der Anlage 1 für bestimmte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts vorgesehen ist.

UVPG § 3e Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben

(1) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

1. in der Anlage 1 für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder

Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder

2. eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

(2) Für eine Erweiterung der in der Anlage 1 Nr. 18.1 bis 18.8 sowie für eine Änderung der in der Anlage 1 Nr. 18.8 aufgeführten Vorhaben gilt Absatz 1 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass der dort jeweils für den Bau des entsprechenden Vorhabens einschlägige Prüfwert erreicht oder überschritten wird.

UVPG § 3f UVP-pflichtige Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben

(1) Sofern ein in der Anlage 1 Spalte 1 aufgeführtes Vorhaben ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren oder Erzeugnisse dient (Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben) und nicht länger als zwei Jahre durchgeführt wird, kann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs. 1 Satz 1 unter besonderer Berücksichtigung der Durchführungsdauer ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens nicht zu besorgen sind.

(2) Für ein in der Anlage 1 Spalte 2 aufgeführtes Vorhaben, das ein Entwicklungs- und Erprobungsvorhaben ist, gilt die allgemeine Regelung des § 3c Abs. 1.

UVPG § 4 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz findet Anwendung, soweit Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht näher bestimmen oder in ihren Anforderungen diesem Gesetz nicht entsprechen. Rechtsvorschriften mit weitergehenden Anforderungen bleiben unberührt.

Abschnitt 2 Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung

UVPG § 5 Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen

Sofern der Träger eines Vorhabens die zuständige Behörde vor Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, darum ersucht oder sofern die zuständige Behörde es nach Beginn des Verfahrens für erforderlich hält, unterrichtet diese ihn entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens und auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben frühzeitig über Inhalt und Umfang der voraussichtlich nach § 6 beizubringenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Vor der Unterrichtung gibt die zuständige Behörde dem Träger des Vorhabens sowie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden Gelegenheit zu einer Besprechung über Inhalt und Umfang der Unterlagen. Die Besprechung soll sich auch auf Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen erstrecken. Sachverständige und Dritte können hinzugezogen werden. Verfügen die zuständige Behörde oder die zu beteiligenden Behörden über Informationen, die für die Beibringung der Unterlagen nach § 6 zweckdienlich sind, sollen sie diese Informationen dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen.

UVPG § 6 Unterlagen des Trägers des Vorhabens

(1) Der Träger des Vorhabens hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens der zuständigen Behörde zu Beginn des Verfahrens vorzulegen, in dem die Umweltverträglichkeit geprüft wird. Setzt der Beginn des Verfahrens einen schriftlichen Antrag, die Einreichung eines Plans oder eine sonstige Handlung des Trägers des Vorhabens voraus, sind die nach Satz 1

erforderlichen Unterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass sie mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden können.

(2) Inhalt und Umfang der Unterlagen nach Absatz 1 bestimmen sich nach den Rechtsvorschriften, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens maßgebend sind. Die Absätze 3 und 4 sind anzuwenden, soweit die in diesen Absätzen genannten Unterlagen durch Rechtsvorschrift nicht im einzelnen festgelegt sind.

(3) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen zumindest folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden,
2. Beschreibung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden, sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft,
3. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden,
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfungsmethoden sowie Angaben zur Bevölkerung in diesem Bereich, soweit die Beschreibung und die Angaben zur Feststellung und Bewertung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens erforderlich sind und ihre Beibringung für den Träger des Vorhabens zumutbar ist,
5. Übersicht über die wichtigsten, vom Träger des Vorhabens geprüften anderweitigen Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Angaben nach Satz 1 ist beizufügen. Die Angaben nach Satz 1 müssen Dritten die Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können.

(4) Die Unterlagen müssen auch die folgenden Angaben enthalten, soweit sie für die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Art des Vorhabens erforderlich sind:

1. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren,
2. Beschreibung von Art und Umfang der zu erwartenden Emissionen, der Abfälle, des Anfalls von Abwasser, der Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Angaben zu sonstigen Folgen des Vorhabens, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können,
3. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

Die Zusammenfassung nach Absatz 3 Satz 2 muss sich auch auf die in den Nummern 1 und 2 genannten Angaben erstrecken.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn die zuständige Behörde für diejenige öffentlich-rechtliche Körperschaft tätig wird, die Träger des Vorhabens ist.

UVPG § 7 Beteiligung anderer Behörden

Die zuständige Behörde unterrichtet die Behörden, deren umweltbezogener Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, über das Vorhaben, übermittelt

ihnen die Unterlagen nach § 6 und holt ihre Stellungnahmen ein. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

UVPG § 8 Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter in einem anderen Staat haben kann oder ein solcher anderer Staat darum ersucht, unterrichtet die zuständige Behörde frühzeitig die vom anderen Staat benannte zuständige Behörde anhand von geeigneten Unterlagen über das Vorhaben und bittet innerhalb einer angemessenen Frist um Mitteilung, ob eine Beteiligung erwünscht wird. Wenn der andere Staat keine Behörde benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Staates zu unterrichten. Wird eine Beteiligung für erforderlich gehalten, gibt die zuständige Behörde der benannten zuständigen Behörde des anderen Staates sowie weiteren von dieser angegebenen Behörden des anderen Staates zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie den nach § 7 zu beteiligenden Behörden aufgrund der Unterlagen nach § 6 Gelegenheit zur Stellungnahme. § 73 Abs. 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit erforderlich oder soweit der andere Staat darum ersucht, führen die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden innerhalb eines vereinbarten, angemessenen Zeitrahmens mit dem anderen Staat Konsultationen insbesondere über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens und über die Maßnahmen zu deren Vermeidung oder Verminderung durch.

(3) Die zuständige Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Zulässigkeitsentscheidung für das Vorhaben oder den ablehnenden Bescheid, jeweils einschließlich der Begründung. Sofern die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind, kann sie eine Übersetzung der Zulässigkeitsentscheidung beifügen.

(4) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

UVPG § 9 Einbeziehung der Öffentlichkeit

(1) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen nach § 6 anzuhören. Das Anhörungsverfahren muss den Anforderungen des § 73 Abs. 3, 4 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen. Ändert der Träger des Vorhabens die nach § 6 erforderlichen Unterlagen im Laufe des Verfahrens, so kann von einer erneuten Anhörung der Öffentlichkeit abgesehen werden, soweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

(2) Die zuständige Behörde hat in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulässigkeitsentscheidung oder die Ablehnung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes den Bescheid mit Begründung zur Einsicht auszulegen.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 wird die Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren dadurch einbezogen, dass

1. das Vorhaben öffentlich bekanntgemacht wird,
2. die nach § 6 erforderlichen Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums eingesehen werden können,
3. Gelegenheit zur Äußerung gegeben wird,
4. die Öffentlichkeit über die Entscheidung unterrichtet und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

UVPG § 9a Grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung

(1) Wenn ein Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Staat haben kann, können sich dort ansässige Personen am Anhörungsverfahren nach § 9 Abs. 1

und 3 beteiligen. Die zuständige Behörde hat darauf hinzuwirken, dass

1. das Vorhaben in dem anderen Staat auf geeignete Weise bekannt gemacht wird,
2. dabei angegeben wird, bei welcher Behörde im Verfahren nach § 9 Abs. 1 Einwendungen erhoben oder im Verfahren nach § 9 Abs. 3 Gegenäußerungen vorgebracht werden können, und
3. dabei darauf hingewiesen wird, dass im Verfahren nach § 9 Abs. 1 mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

(2) Die zuständige Behörde kann verlangen, dass ihr der Träger des Vorhabens eine Übersetzung der Zusammenfassung nach § 6 Abs. 3 Satz 2 sowie, soweit erforderlich, weiterer für die grenzüberschreitende Öffentlichkeitsbeteiligung bedeutsamer Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, zur Verfügung stellt, sofern im Verhältnis zu dem anderen Staat die Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit erfüllt sind.

(3) Weitergehende Regelungen zur Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen von Bund und Ländern bleiben unberührt.

UVPG § 9b Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung bei ausländischen Vorhaben

(1) Wenn ein in einem anderen Staat geplantes Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland haben kann, ersucht die deutsche Behörde, die für ein gleichartiges Vorhaben in Deutschland zuständig wäre, die zuständige Behörde des anderen Staates um Unterlagen über das Vorhaben, insbesondere um eine Beschreibung des Vorhabens und um Angaben über dessen grenzüberschreitende Umweltauswirkungen. Hält sie eine Beteiligung am Zulassungsverfahren für erforderlich, teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Staates mit und ersucht, soweit erforderlich, um weitere Angaben im Sinne des § 6 Abs. 3 und 4, unterrichtet die Behörden im Sinne des § 7 über die Angaben und weist dabei darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, sofern sie nicht die Abgabe einer einheitlichen Stellungnahme für angezeigt hält. Die zuständige deutsche Behörde soll die zuständige Behörde des anderen Staates um eine Übersetzung geeigneter Angaben zum Vorhaben, insbesondere zu grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen, ersuchen.

(2) Auf der Grundlage der von dem anderen Staat übermittelten Unterlagen macht die zuständige deutsche Behörde das Vorhaben in geeigneter Weise in den voraussichtlich betroffenen Gebieten der Öffentlichkeit bekannt, soweit eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach den Vorschriften des übermittelnden Staates erfolgt oder nach diesem Gesetz durchzuführen wäre. Sie weist dabei darauf hin, welcher Behörde des anderen Staates gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Stellungnahme zugeleitet werden kann, und gibt Gelegenheit, innerhalb angemessener Frist die Unterlagen einzusehen.

(3) § 8 Abs. 2 und 4 sowie § 9a Abs. 3 gelten entsprechend.

UVPG § 10 Geheimhaltung und Datenschutz

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz bleiben unberührt.

UVPG § 11 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die zuständige Behörde erarbeitet auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 7 und 8 sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit nach den §§ 9 und 9a eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen. Die zusammenfassende Darstellung ist möglichst innerhalb eines

Monats nach Abschluss der Erörterung im Anhörungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 2 zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Die Begründung enthält erforderlichenfalls die Darstellung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

UVPG § 12 Bewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung

Die zuständige Behörde bewertet die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

UVPG § 13 Vorbescheid und Teilzulassungen

(1) Vorbescheid und erste Teilgenehmigung oder entsprechende erste Teilzulassungen dürfen nur nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt werden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich in diesen Fällen vorläufig auf die nach dem jeweiligen Planungsstand erkennbaren Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens und abschließend auf die Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand von Vorbescheid oder Teilzulassung sind. Diesem Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5 und bei den Unterlagen nach § 6 Rechnung zu tragen.

(2) Bei weiteren Teilgenehmigungen oder entsprechenden Teilzulassungen soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden. Absatz 1 gilt entsprechend.

UVPG § 14 Zulassung eines Vorhabens durch mehrere Behörden

(1) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Landesbehörden, so bestimmen die Länder eine federführende Behörde, die zumindest für die Aufgaben nach den §§ 3a, 5 und 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9a und 11 zuständig ist. Die Länder können der federführenden Behörde weitere Zuständigkeiten nach den §§ 6, 7 und 9 übertragen. Die federführende Behörde hat ihre Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit den Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde wahrzunehmen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Bedarf ein Vorhaben einer Genehmigung nach dem Atomgesetz sowie einer Zulassung durch eine oder mehrere weitere Behörden und ist eine der zuständigen Behörden eine Bundesbehörde, ist die atomrechtliche Genehmigungsbehörde federführende Behörde. Sie ist für die Aufgaben nach den §§ 3a, 5 bis 8 Abs. 1 und 3 sowie den §§ 9, 9a und 11 zuständig.

(2) Die Zulassungsbehörden haben auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen und diese nach § 12 bei den Entscheidungen zu berücksichtigen. Die federführende Behörde hat das Zusammenwirken der Zulassungsbehörden sicherzustellen.

Abschnitt 3 Besondere Verfahrensvorschriften

UVPG § 15 Linienbestimmung und Genehmigung von Flugplätzen

(1) Für die Linienbestimmung nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und nach § 13 Abs. 1 des Bundeswasserstraßengesetzes sowie im vorgelagerten Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes bei in der Anlage 1 aufgeführten Vorhaben wird die Umweltverträglichkeit nach dem jeweiligen Planungsstand des Vorhabens geprüft. Diese Regelung gilt nicht, wenn in einem Raumordnungsverfahren bereits die Umweltverträglichkeit geprüft wurde und dabei zur Einbeziehung der Öffentlichkeit die Anforderungen der Absätze 2 und 3 erfüllt sind.

(2) Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit bei der Linienbestimmung sind die Unterlagen nach § 6 auf Veranlassung der zuständigen Behörde in den Gemeinden, in

denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, einen Monat zur Einsicht auszulegen; die Gemeinden haben die Auslegung vorher ortsüblich bekannt zu geben. Jeder kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist äußern. Die Öffentlichkeit ist über die Entscheidung durch ortsübliche Bekanntmachung zu unterrichten. § 9 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Zur Einbeziehung der Öffentlichkeit im vorgelagerten Verfahren nach § 6 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes ist Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Im übrigen bleibt § 9 Abs. 3 unberührt.

(4) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren kann die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

UVPG § 16 Raumordnungsverfahren und Zulassungsverfahren

(1) Im Raumordnungsverfahren oder in einem anderen raumordnerischen Verfahren können die raumbedeutsamen Umweltauswirkungen eines Vorhabens entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

(2) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren hat die zuständige Behörde die im Verfahren nach Absatz 1 ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltauswirkungen des Vorhabens nach Maßgabe des § 12 bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen.

(3) Im nachfolgenden Zulassungsverfahren soll hinsichtlich der im Verfahren nach Absatz 1 ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen von den Anforderungen der §§ 5 bis 8 und 11 insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im Verfahren nach Absatz 1 erfolgt sind. Die Anhörung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 und § 9a sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 12 sollen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, sofern die Öffentlichkeit im Verfahren nach Absatz 1 entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 einbezogen wurde.

UVPG § 17 Aufstellung von Bebauungsplänen

Werden Bebauungspläne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 3 aufgestellt, geändert oder ergänzt, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 sowie den §§ 3 bis 3f im Aufstellungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Bei Vorhaben nach den Nummern 18.1 bis 18.8 der Anlage 1 wird die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung des Einzelfalls nur im Aufstellungsverfahren durchgeführt. Wird die Umweltverträglichkeitsprüfung in einem Aufstellungsverfahren und in einem nachfolgenden Zulassungsverfahren durchgeführt, soll die Umweltverträglichkeitsprüfung im nachfolgenden Zulassungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.

UVPG § 18 Bergrechtliche Verfahren

Bei bergbaulichen Vorhaben, die in der Anlage 1 aufgeführt sind, wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bis 3 im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesberggesetz durchgeführt. Die §§ 5 bis 14 finden keine Anwendung.

UVPG § 19 Flurbereinigungsverfahren

Im Planfeststellungsverfahren über einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes ist die Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 einzubeziehen.

Teil 2 Vorschriften für bestimmte Leitungsanlagen und andere Anlagen (Anlage 1 Nr. 19)

UVPG § 20 Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Vorhaben, die in der Anlage 1 unter den Nummern 19.3 bis 19.9 aufgeführt sind, sowie die Änderung solcher Vorhaben bedürfen der Planfeststellung durch die zuständige Behörde, sofern dafür nach den §§ 3b bis 3f eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

(2) Sofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, bedarf das Vorhaben der Plangenehmigung. Die Plangenehmigung entfällt in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn die Prüfwerte nach § 3c Abs. 1 für Größe und Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, nicht erreicht werden oder die Voraussetzungen des § 74 Abs. 7 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erfüllt sind; § 3b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht für Errichtung, Betrieb und Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe sowie für die Änderung ihres Betriebs, ausgenommen Änderungen von unwesentlicher Bedeutung.

UVPG § 21 Entscheidung, Nebenbestimmungen

(1) Der Planfeststellungsbeschluss darf nur ergehen, wenn

1. sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird, insbesondere
 - a) Gefahren für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 genannten Schutzgüter nicht hervorgerufen werden können und
 - b) Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter, insbesondere durch bauliche, betriebliche oder organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik getroffen wird,
2. umweltrechtliche Vorschriften und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen,
3. Ziele der Raumordnung beachtet und Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt sind,
4. Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind.

(2) Der Planfeststellungsbeschluss kann mit Bedingungen versehen, mit Auflagen verbunden und befristet werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit oder zur Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die dem Vorhaben entgegenstehen können, erforderlich ist. Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen über Anforderungen an das Vorhaben ist auch nach dem Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Plangenehmigung entsprechend.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zu erlassen über

1. die dem Stand der Technik entsprechenden baulichen, betrieblichen oder organisatorischen Maßnahmen zur Vorsorge gegen die Beeinträchtigung der Schutzgüter,
2. Informationspflichten des Trägers eines Vorhabens gegenüber Behörden und Öffentlichkeit,
3. die Überprüfung von Vorhaben durch Sachverständige, Sachverständigenorganisationen und zugelassene Überwachungsstellen sowie über die Anforderungen, die diese Sachverständigen, Sachverständigenorganisationen und zugelassene Überwachungsstellen

erfüllen müssen,

4. die Anpassung bestehender Vorhaben an die Anforderungen der geltenden Vorschriften.

UVPG § 22 Verfahren

Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und des Plangenehmigungsverfahrens gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Planfeststellungsverfahrens, insbesondere zu Art und Umfang der Antragsunterlagen, zu regeln.

UVPG § 23 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. ohne Planfeststellungsbeschluss nach § 20 Abs. 1 oder ohne Plangenehmigung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 ein Vorhaben durchführt oder
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 21 Abs. 2 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Teil 3 Gemeinsame Vorschriften

UVPG § 24 Verwaltungsvorschriften

Die Bundesregierung erlässt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über

1. Kriterien und Verfahren, die zu dem in den §§ 1 und 12 genannten Zweck bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen (§ 2 Abs. 1 Satz 2) zugrunde zu legen sind,
2. Grundsätze für die Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen nach § 5,
3. Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 und für die Bewertung nach § 12.

UVPG § 25 Übergangsvorschrift

(1) Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen und die vor dem 3. August 2001 begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen. Sofern für ein Vorhaben, das Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, die Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) die Einrichtung von solchen Verfahren neu oder anders als bislang regeln, sind diese Bestimmungen anzuwenden und ist in diesem Rahmen die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wenn im Ausgangsverfahren das Vorhaben vor dem 3. August 2001 bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist, findet nur Satz 1 Anwendung.

(2) Abweichend von Absatz 1 finden die Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 3. August 2001 geltenden Fassung weiterhin Anwendung, wenn

1. der Träger eines Vorhabens einen Antrag auf Zulassung des Vorhabens, der mindestens die Angaben zu Standort, Art und Umfang des Vorhabens enthalten muss, vor dem 14. März 1999 bei der zuständigen Behörde eingereicht hat; weitergehende Vorschriften über die Voraussetzungen für eine wirksame Antragstellung bleiben unberührt; oder
2. in sonstiger Weise ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 vor dem 14. März 1999 förmlich eingeleitet worden ist; ist mit gesetzlich vorgeschriebenen einzelnen Schritten des Verfahrens noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden.

Satz 1 gilt auch für ein Vorhaben, das nicht in der Anlage zu § 3 dieses Gesetzes in der in Satz 1 bezeichneten Fassung, aber in dem Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) aufgelistet ist, wenn sich aufgrund überschlägiger Prüfung der zuständigen Behörde ergibt, dass das Vorhaben insbesondere aufgrund seiner Art, seiner Größe oder seines Standortes erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sind dieses Gesetz sowie seine bis zum 3. August 2001 geltende Fassung nicht auf Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 anwendbar, die vor dem 3. Juli 1988 begonnen worden sind.

(4) Besteht nach den Absätzen 1 und 2 eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und ist diese gemäß § 17 im Bebauungsplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchzuführen, gilt insoweit § 245c des

Baugesetzbuchs.

(5) Die Länder haben unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die dem § 3d entsprechenden Vorschriften zu erlassen oder bestehende Vorschriften anzupassen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 3d in den Ländern mit der Maßgabe, dass in den Fällen, in denen in der Anlage 1 für bestimmte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts vorgesehen ist, die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist. Soweit die Länder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist Regelungen hinsichtlich der in § 3d genannten Verfahren erlassen, tritt Satz 2 mit dem Inkrafttreten der jeweiligen landesrechtlichen Regelung außer Kraft.

UVPG Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben"

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2001, 2359 - 2374)

Nachstehende Vorhaben fallen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes. Soweit nachstehend eine allgemeine Vorprüfung oder eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, nimmt dies Bezug auf die Regelungen des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2. Soweit nachstehend auf eine Maßgabe des Landesrechts verwiesen wird, nimmt dies Bezug auf die Regelung des § 3d.

Legende:

- Nr. = Nummer des Vorhabens
- Vorhaben = Art des Vorhabens mit ggf.
Größen- oder Leistungswerten
nach § 3b Abs. 1 Satz 2 sowie
Prüfwerten für Größe oder
Leistung nach § 3c Abs. 1 Satz 5
- X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig
- A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des
Einzelfalls: siehe § 3c Abs. 1
Satz 1
- S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des
Einzelfalls: siehe § 3c Abs. 1
Satz 2
- L in Spalte 2 = UVP-Pflicht nach Maßgabe des
Landesrechts: siehe § 3d

Nr.	I	Vorhaben	I	Sp. 1	I	Sp. 2
1.	I	Wärmeerzeugung, Bergbau und Energie:	I			I
1.1	I	Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung I von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder I erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen I in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, I Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, I Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), I einschließlich des jeweils zugehörigen I Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von	I			I
1.1.1	I	mehr als 200 MW,	I	X		I
1.1.2	I	50 MW bis 200 MW,	I		I	A

1.2.3	I 1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz der in I Nummer 1.2.2 genannten Brennstoffe, ausgenommen I Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen;	I I I	I I I	S
1.3	I Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage I zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, I Prozesswärme oder erhitztem Dampf, ausgenommen I Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und I Notstromaggregate, mit einer Feuerungswärmeleistung I von	I I I I I	I I I I I	
1.3.1	I 1 MW bis weniger als 20 MW beim Einsatz von Heizöl I EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, I naturbelassenen Pflanzenölen oder I Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, I Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, I Wasserstoff,	I I I I I I	I I I I I I	S
1.3.2	I 1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von I gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, I Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, I Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, I Klärgas, Biogas), ausgenommen die in Nummer 1.3.1 I genannten Gase;	I I I I I I	I I I I I I	S
1.4	I Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage zum I Antrieb von Arbeitsmaschinen mit einer I Feuerungswärmeleistung von	I I I	I I I	
1.4.1	I mehr als 200 MW,	I	X I	
1.4.2	I 50 MW bis 200 MW beim Einsatz von Heizöl EL, I Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, I naturbelassenen Pflanzenölen, I Pflanzenölmethylestern oder gasförmigen Brennstoffen I (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, I Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der I Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas, I naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der I öffentlichen Gasversorgung, Wasserstoff),	I I I I I I I I I I	I I I I I I I I I I	A
1.4.3	I 1 MW bis weniger als 50 MW beim Einsatz der in I Nummer 1.4.2 genannten Brennstoffe, ausgenommen I Anlagen mit geschlossenem Kreislauf;	I I I	I I I	S
1.5	I Errichtung und Betrieb einer Gasturbinenanlage zur I Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, I Prozesswärme oder erhitztem Abgas, ausgenommen I Anlagen mit geschlossenem Kreislauf, mit einer	I I I I	I I I I	

	I Feuerungswärmeleistung von	I		I
1.5.1	I 1 MW bis weniger als 20 MW beim Einsatz von Heizöl I EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, I naturbelassenen Pflanzenölen oder I Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, I Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung, I Wasserstoff,	I I I I I I		I I I I I I S
1.5.2	I 1 MW bis weniger als 10 MW beim Einsatz von I gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, I Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, I Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, I Klärgas, Biogas), ausgenommen die in Nummer 1.5.1 I genannten Gase;	I I I I I I		I I I I I I S
1.6	I Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen I in einer Höhe von jeweils mehr als 35 Metern oder I einer Leistung von jeweils mehr als 10 KW sowie mit	I I I		I I I
1.6.1	I 20 oder mehr Windkraftanlagen,	I	X	I
1.6.2	I 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen,	I		I A
1.6.3	I 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen;	I		I S
1.7	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum I Brikettieren von Braun- oder Steinkohle;	I I	X	I I
1.8	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle I (z. B. Kokerei, Gaswerk, Schwelerei) mit einem I Durchsatz von	I I I I		I I I I
1.8.1	I 500 t oder mehr je Tag,	I	X	I
1.8.2	I weniger als 500 t je Tag, ausgenommen I Holzkohlenmeiler;	I I		I I A
1.9	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Vergasung I oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem I Schiefer mit einem Durchsatz von	I I I		I I I
1.9.1	I 500 t oder mehr je Tag,	I	X	I
1.9.2	I weniger als 500 t je Tag;	I		I A
2.	I Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe:	I		I

2.1	I Errichtung und Betrieb eines Steinbruchs mit einer I Abbaufäche von	I I		I I
2.1.1	I 25 ha oder mehr,	I	X	I
2.1.2	I 10 ha bis weniger als 25 ha,	I		I A
2.1.3	I weniger als 10 ha, soweit Sprengstoffe verwendet I werden;	I I		I I S
2.2	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Zementklinkern oder Zementen mit einer I Produktionskapazität von	I I I		I I I
2.2.1	I 1.000 t oder mehr je Tag,	I	X	I
2.2.2	I weniger als 1.000 t je Tag;	I		I A
2.3	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung I von Asbest;	I I	X	I I
2.4	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Bearbeitung I oder Verarbeitung von Asbest oder Asbestergeugnissen I mit	I I I		I I I
2.4.1	I einer Jahresproduktion von	I		I
2.4.1.1	I 20.000 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei I Asbestzementergeugnissen,	I I	X	I I
2.4.1.2	I 50 t oder mehr Fertigerzeugnissen bei I Reibungsbelägen,	I I	X	I I
2.4.2	I einem Einsatz von 200 t oder mehr Asbest bei I anderen Verwendungszwecken,	I I	X	I I
2.4.3	I einer geringeren Jahresproduktion oder einem I geringeren Einsatz als in den vorstehenden I Nummern angegeben;	I I I		I I I A
2.5	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt I wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von I Glasfasern mit einer Schmelzleistung von	I I I I		I I I I
2.5.1	I 200.000 t oder mehr je Jahr oder bei I Flachglasanlagen, die nach dem Floatglasverfahren I betrieben werden, 100.000 t oder mehr je Jahr,	I I I	X	I I I

2.5.2	I 20 t je Tag bis weniger als in der vorstehenden I Nummer angegeben,	I I	I I	A
2.5.3	I 100 kg bis weniger als 20 t je Tag, ausgenommen I Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die für I medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke I bestimmt sind;	I I I I	I I I I	S
2.6	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Brennen I keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der I Brennanlage	I I I	I I I	
2.6.1	I 4 cbm oder mehr und die Besatzdichte 300 kg I oder mehr je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage I beträgt,	I I I	I I I	A
2.6.2	I 4 cbm oder mehr oder die Besatzdichte mehr als I 100 kg und weniger als 300 kg je Kubikmeter I Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen I elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich I und ohne Abluftführung betrieben werden;	I I I I I	I I I I I	S
2.7	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen I mineralischer Stoffe, einschließlich Anlagen zur I Herstellung von Mineralfasern;	I I I	I I I	A
3.	I Stahl, Eisen und sonstige Metalle einschließlich I Verarbeitung:	I I	I I	
3.1	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Rösten I (Erhitzen unter Luftzufuhr zur Überführung in I Oxide) oder Sintern (Stückigmachen von feinkörnigen I Stoffen durch Erhitzen) von Erzen;	I I I I	X I I I	
3.2	I Errichtung und Betrieb eines integrierten I Hüttenwerkes (Anlage zur Gewinnung von Roheisen I und zur Weiterverarbeitung zu Rohstahl, bei der I sich Gewinnungs- und Weiterverarbeitungseinheiten I nebeneinander befinden und in funktioneller I Hinsicht miteinander verbunden sind);	I I I I I I	X I I I I I	
3.3.	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Roheisen oder Stahl einschließlich I Stranggießen, auch soweit Konzentrate oder I sekundäre Rohstoffe eingesetzt werden, mit einer I Schmelzleistung von	I I I I I	I I I I I	
3.3.1	I 2,5 t Roheisen oder Stahl je Stunde oder mehr,	I	I	A

3.8	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Aufbringen I von metallischen Schutzschichten auf I Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen I Bädern mit einer Verarbeitungsleistung von	I I I I	I I I I	
3.8.1	I 100.000 t Rohgut oder mehr je Jahr,	I	X	I
3.8.2	I 2 t Rohgut je Stunde bis weniger als 100.000 t I Rohgut je Jahr,	I I	I I	A
3.8.3	I 500 kg bis weniger als 2 t Rohgut je Stunde, I ausgenommen Anlagen zum kontinuierlichen Verzinken I nach dem Sendzimirverfahren;	I I I	I I I	S
3.9	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein I elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit I einem Volumen der Wirkbäder von	I I I I	I I I I	
3.9.1	I 30 cbm oder mehr,	I	I	A
3.9.2	I 1 cbm bis weniger als 30 cbm bei Anlagen I durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von I Fluss- oder Salpetersäure;	I I I	I I I	S
3.10	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die aus einem I oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder I Fallwerken besteht, wenn die Schlagenergie eines I Hammers oder Fallwerkes	I I I I	I I I I	
3.10.1	I 20 Kilojoule oder mehr beträgt,	I	I	A
3.10.2	I 1 Kilojoule bis weniger als 20 Kilojoule beträgt;	I	I	S
3.11	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Sprengverformung oder zum Plattieren mit I Sprengstoffen bei einem Einsatz von 10 kg I Sprengstoff oder mehr je Schuss;	I I I I	I I I I	A
3.12	I Errichtung und Betrieb einer Schiffswerft	I	I	
3.12.1	I zum Bau von Seeschiffen mit einer Größe von I 100.000 Bruttoregistertonnen,	I I	X I	I
3.12.2	I zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern I oder Schiffssektionen aus Metall mit einer Länge I von 20 m oder mehr, soweit nicht ein Fall der I vorstehenden Nummer vorliegt;	I I I I	I I I I	A

	I Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder I zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach I Nummer 11.1;	I I I		I I I
4.3	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Destillation oder Raffination oder sonstigen I Weiterverarbeitung von Erdöl in I Mineralölraffinerien;	I I I I	X	I I I I
4.4	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, I Firnisse, Lacke, Dispersionsfarben) oder I Druckfarben unter Einsatz von 25 t flüchtiger I organischer Verbindungen oder mehr je Tag, die bei I einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck I von mindestens 0,01 Kilopascal haben;	I I I I I I I		I I I I I I I
5.	I Oberflächenbehandlung von Kunststoffen:	I		I
5.1	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch ein I elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit I einem Volumen der Wirkbäder von 30 cbm oder I mehr;	I I I I I		I I I I I
6.	I Holz, Zellstoff:	I		I
6.1	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Gewinnung I von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen I Faserstoffen;	I I I	X	I I I
6.2	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Papier oder Pappe mit einer Produktionsleistung I von	I I I		I I I
6.2.1	I 200 t oder mehr je Tag,	I	X	I
6.2.2	I 20 t bis weniger als 200 t je Tag;	I		I A
7.	I Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, I landwirtschaftliche Erzeugnisse:	I I		I I
7.1	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung von Hennen mit	I I		I I
7.1.1	I 42.000 oder mehr Plätzen,	I	X	I
7.1.2	I 15.000 bis weniger als 42.000 Plätzen, soweit sie I nicht unter Nummer 7.12 fällt;	I I		I I S

7.2	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Junghennen mit	I I	I I	
7.2.1	I 84.000 oder mehr Plätzen,	I	X	I
7.2.2	I 30.000 bis weniger als 84.000 Plätzen, soweit sie I nicht unter Nummer 7.12 fällt;	I I	I I	S
7.3	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastgeflügel mit	I I	I I	
7.3.1	I 84.000 oder mehr Plätzen,	I	X	I
7.3.2	I 30.000 bis weniger als 84.000 Plätzen, soweit sie I nicht unter Nummer 7.12 fällt;	I I	I I	S
7.4	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Truthühnern mit	I I	I I	
7.4.1	I 42.000 oder mehr Plätzen,	I	X	I
7.4.2	I 15.000 bis weniger als 42.000 Plätzen, soweit sie I nicht unter Nummer 7.12 fällt;	I I	I I	S
7.5	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Rindern mit	I I	I I	
7.5.1	I 350 oder mehr Plätzen,	I	X	I
7.5.2	I 250 bis weniger als 350 Plätzen, soweit sie nicht I unter Nummer 7.12 fällt;	I I	I I	S
7.6	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Kälbern mit	I I	I I	
7.6.1	I 1.000 oder mehr Plätzen,	I	X	I
7.6.2	I 300 bis weniger als 1.000 Plätzen, soweit sie nicht I unter Nummer 7.12 fällt;	I I	I I	S
7.7	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Mastschweinen I (Schweinen von 30 kg Lebendgewicht oder mehr) mit	I I I	I I I	
7.7.1	I 2.000 oder mehr Plätzen,	I	X	I
7.7.2	I 1.500 bis weniger als 2.000 Plätzen, soweit sie I nicht unter Nummer 7.12 fällt;	I I	I I	S

7.8	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Sauen I einschließlich dazugehöriger Ferkel (Ferkel bis I weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit	I I I I		I I I I
7.8.1	I 750 oder mehr Plätzen,	I	X	I
7.8.2	I 560 bis weniger als 750 Plätzen, soweit sie nicht I unter Nummer 7.12 fällt;	I I		I I S
7.9	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur getrennten I Intensivaufzucht von Ferkeln (Ferkel von 10 bis I weniger als 30 kg Lebendgewicht) mit	I I I		I I I
7.9.1	I 6.000 oder mehr Plätzen,	I	X	I
7.9.2	I 4.500 bis weniger als 6.000 Plätzen, soweit sie I nicht unter Nummer 7.12 fällt;	I I		I I S
7.10	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Pelztieren mit	I I		I I
7.10.1	I 1.000 oder mehr Plätzen,	I	X	I
7.10.2	I 750 bis weniger als 1.000 Plätzen, soweit sie nicht I unter Nummer 7.12 fällt;	I I		I I S
7.11	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Intensivhaltung oder -aufzucht von Nutztieren in I gemischten Beständen, wenn	I I I		I I I
7.11.1	I die jeweils unter den Nummern 7.1.1, 7.2.1, 7.3.1, I 7.4.1, 7.5.1, 7.6.1, 7.7.1, 7.8.1, 7.9.1 und 7.10.1 I genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die I Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die I Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert von I 100 erreicht oder überschreitet,	I I I I I I	X	I I I I I I
7.11.2	I die jeweils unter den Nummern 7.1.2, 7.2.2, 7.3.2, I 7.4.2, 7.5.2, 7.6.2, 7.7.2, 7.8.2, 7.9.2 und 7.10.2 I genannten Platzzahlen nicht erreicht werden, die I Summe der Vom-Hundert-Anteile, bis zu denen die I Platzzahlen ausgeschöpft werden, aber den Wert von I 100 erreicht oder überschreitet;	I I I I I I		I I I I I I S
7.12	I Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Nutztieren I mit Plätzen für 50 Großvieheinheiten oder mehr und I mehr als 2 Großvieheinheiten je Hektar der vom	I I I		I I I A

	I Inhaber der Anlage regelmäßig landwirtschaftlich genutzten Fläche oder ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit diese Anlagen nicht unter die Nummern 7.1.1, 7.2.1, 7.3.1, 7.4.1, 7.5.1, 7.6.1, 7.7.1, 7.8.1, 7.9.1 oder 7.10.1 fallen.	I	I	
	I Eine Großvieheinheit entspricht einem Lebendgewicht von 500 kg je Haltpungsperiode;	I	I	
7.13	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von	I	I	
7.13.1	I 50 t Lebendgewicht oder mehr je Tag,	I	I	A
7.13.2	I 0,5 t bis weniger als 50 t Lebendgewicht je Tag bei Geflügel oder 4 t bis weniger als 50 t Lebendgewicht je Tag bei sonstigen Tieren;	I	I	S
7.14	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Speisefetten aus tierischen Rohstoffen, ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von	I	I	
7.14.1	I 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	I	I	A
7.14.2	I weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung von Speisefetten aus selbstgewonnenen tierischen Fetten in Fleischereien mit einer Leistung von bis zu 200 kg Speisefett je Woche;	I	I	S
7.15	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von tierischen Fetten mit einer Produktionsleistung von	I	I	
7.15.1	I 75 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	I	I	A
7.15.2	I weniger als 75 t Fertigerzeugnissen je Tag, ausgenommen Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung von bis zu 200 kg Speisefett je Woche;	I	I	S
7.16	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Fleischkonserven mit einer Produktionsleistung von	I	I	
7.16.1	I 75 t Konserven oder mehr je Tag,	I	I	A
7.16.2	I 1 t bis weniger als 75 t Konserven je Tag;	I	I	S

7.17	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Gemüsekonserven mit einer Produktionsleistung I von	I I I	I I I	
7.17.1	I 300 t Konserven oder mehr je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert,	I I	I I	A
7.17.2	I 10 t bis weniger als 300 t Konserven je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert, ausgenommen Anlagen I zum Sterilisieren oder Pasteurisieren dieser I Nahrungsmittel in geschlossenen Behältnissen;	I I I I	I I I I	S
7.18	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I fabrikmäßigen Herstellung von Tierfutter durch I Erwärmen der Bestandteile tierischer Herkunft;	I I I	I I I	A
7.19	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung I oder Verwertung von Tierkörpern oder tierischen I Abfällen mit einer Verarbeitungsleistung von	I I I	I I I	
7.19.1	I 10 t oder mehr je Tag,	I	I	A
7.19.2	I weniger als 10 t je Tag;	I	I	S
7.20	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Gerben I einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder I Tierfellen mit einer Verarbeitungsleistung von	I I I	I I I	
7.20.1	I 12 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag,	I	I	A
7.20.2	I weniger als 12 t Fertigerzeugnissen je Tag, I ausgenommen Anlagen, in denen weniger Tierhäute I oder Tierfelle behandelt werden als beim Schlachten I von weniger als 4 t sonstigen Tieren nach Nummer I 7.13.2 anfallen;	I I I I I	I I I I I	S
7.21	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Fischmehl oder Fischöl;	I I	X I	I
7.22	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Braumalz (Mälzerei) mit einer I Produktionsleistung von	I I I	I I I	
7.22.1	I 300 t Darrmalz oder mehr je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert,	I I	I I	A
7.22.2	I weniger als 300 t Darrmalz je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert;	I I	I I	S

7.23	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von	I I	I I	
7.23.1	I 300 t Stärkemehlen oder mehr je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert,	I I	I I	A
7.23.2	I 1 t bis weniger als 300 t Stärkemehlen je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert;	I I	I I	S
7.24	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung I von Ölen oder Fetten aus pflanzlichen Rohstoffen I mit einer Produktionsleistung von	I I I	I I I	
7.24.1	I 300 t Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert,	I I	I I	A
7.24.2	I weniger als 300 t Fertigerzeugnissen je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert mit Hilfe von I Extraktionsmitteln, soweit die Menge des I eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr je I Tag als Vierteljahresdurchschnittswert beträgt;	I I I I I	I I I I I	S
7.25	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I oder Raffination von Zucker unter Verwendung von I Zuckerrüben oder Rohrzucker;	I I I	I I I	A
7.26	I Errichtung und Betrieb einer Brauerei mit einem I Ausstoß von	I I	I I	
7.26.1	I 3.000 hl Bier oder mehr je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert,	I I	I I	A
7.26.2	I 200 hl bis weniger als 3.000 hl Bier je Tag als I Vierteljahresdurchschnittswert;	I I	I I	S
7.27	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Süßwaren oder Sirup aus tierischen Rohstoffen, I ausgenommen Milch, mit einer Produktionsleistung von	I I I	I I I	
7.27.1	I 75 t Süßwaren oder Sirup oder mehr je Tag,	I	I	A
7.27.2	I 50 kg bis weniger als 75 t Süßwaren oder Sirup je I Tag bei Herstellung von Lakritz;	I I	I I	S
7.28	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung I von Süßwaren oder Sirup aus pflanzlichen Rohstoffen I mit einer Produktionsleistung von	I I I	I I I	
7.28.1	I 300 t oder mehr Süßwaren oder Sirup je Tag als	I	I	A

	I Vierteljahresdurchschnittswert,	I	I	
7.28.2	I 50 kg bis weniger als 300 t Süßwaren je Tag bei I Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao oder bei I thermischer Veredelung von Kakao- oder I Schokoladenmasse;	I I I I	I I I I	S
7.29	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Behandlung I oder Verarbeitung von Milch mit einem Einsatz von	I I	I I	
7.29.1	I 200 t Milch oder mehr je Tag als I Jahresdurchschnittswert,	I I	I I	A
7.29.2	I 5 t bis weniger als 200 t Milch je Tag als I Jahresdurchschnittswert bei Sprühtrocknern zum I Trocknen von Milch, von Erzeugnissen aus Milch oder I von Milchbestandteilen;	I I I I	I I I I	S
8.	I Verwertung und Beseitigung von Abfällen und I sonstigen Stoffen:	I I	I I	
8.1	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Beseitigung I oder Verwertung von festen, flüssigen oder in I Behältern gefassten gasförmigen Abfällen oder I Deponiegas mit brennbaren Bestandteilen durch	I I I I	I I I I	
8.1.1	I thermische Verfahren, insbesondere Entgasung, I Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung I oder eine Kombination dieser Verfahren, ausgenommen I Fälle der Nummern 8.1.2 und 8.1.4,	I I I I	X I I I	I
8.1.2	I Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer I Verbrennungsmotoranlage mit einer I Feuerungswärmeleistung von 1 MW oder mehr,	I I I	I I I	A
8.1.3	I Abfackeln von Deponiegas oder anderen gasförmigen I Stoffen,	I I	I I	S
8.1.4	I Verbrennen von Altöl oder Deponiegas in einer I Verbrennungsmotoranlage mit einer I Feuerungswärmeleistung von weniger als 1 MW;	I I I	I I I	S
8.2	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung I von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder I erhitztem Abgas durch den Einsatz von gestrichenem, I lackiertem oder beschichtetem Holz oder von I Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst I verleimtem Holz oder daraus angefallenen Resten, I soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder	I I I I I I I	I I I I I I I	

	I infolge einer Behandlung enthalten sind oder	I		I
	I Beschichtungen nicht aus halogenorganischen	I		I
	I Verbindungen bestehen, in einer	I		I
	I Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk,	I		I
	I Heizkraftwerk, Heizwerk, sonstige Feuerungsanlage)	I		I
	I einschließlich des jeweils zugehörigen	I		I
	I Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von	I		I

8.2.1	I 50 MW oder mehr,	I	X	I

8.2.2	I 1 MW bis weniger als 50 MW;	I		I S

8.3	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen			I
	I Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen	I		I
	I Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislauf-	I		I
	I wirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden,	I		I
	I mit einer Durchsatzleistung von	I		I

8.3.1	I 10 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	I	X	I

8.3.2	I 1 t bis weniger als 10 t Einsatzstoffen je Tag;	I		I S

8.4	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur	I		I
	I biologischen Behandlung von nicht besonders	I		I
	I überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die	I		I
	I Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und	I		I
	I Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer	I		I
	I Durchsatzleistung von	I		I

8.4.1	I 50 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	I		I A

8.4.2	I 10 t bis weniger als 50 t Einsatzstoffen je Tag;	I		I S

8.5	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen	I	X	I
	I Behandlung, insbesondere zur chemischen	I		I
	I Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung,	I		I
	I Neutralisation oder Oxidation, von besonders	I		I
	I überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die	I		I
	I Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und	I		I
	I Abfallgesetzes Anwendung finden;	I		I

8.6	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen	I		I
	I Behandlung, insbesondere zur chemischen	I		I
	I Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation			I
	I oder Oxidation, von nicht besonders	I		I
	I überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die	I		I
	I Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und	I		I
	I Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer	I		I
	I Durchsatzleistung von	I		I

8.6.1	I 100 t Einsatzstoffen oder mehr je Tag,	I	X	I
8.6.2	I 50 t bis weniger als 100 t Einsatzstoffen je Tag,	I		I A
8.6.3	I 10 t bis weniger als 50 t Einsatzstoffen je Tag;	I		I S
8.7	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder I Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, I ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum I Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der I Abfälle und Anlagen nach Nummer 8.8, mit	I I I I I I		I I I I I I
8.7.1	I einer Gesamtlagerfläche von 15.000 qm oder mehr I oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t Eisen- I oder Nichteisenschrotten oder mehr,	I I I		I I I A
8.7.2	I einer Gesamtlagerfläche von 1.000 qm bis I weniger als 15.000 qm oder einer I Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als I 1.500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten;	I I I I		I I I I S
8.8	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I zeitweiligen Lagerung von besonders I überwachungsbedürftigen Schlämmen, auf die die I Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und I Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer I Aufnahmekapazität von 10 t oder mehr je Tag oder I einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr;	I I I I I I I		I I I I I I I A
8.9	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung I von Abfällen, auf die die Vorschriften des I Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung I finden, soweit in diesen Anlagen Abfälle vor deren I Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen I Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden I (langfristige Lagerung), bei	I I I I I I I		I I I I I I I
8.9.1	I besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit	I		I
8.9.1.1	I einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr I oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr,	I	X	I I
8.9.1.2	I geringeren Kapazitäten als in Nummer 8.9.1.1 I angegeben,	I I		I I A
8.9.2	I nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit			I

8.9.2.1	I einer Aufnahmekapazität von 10 t je Tag oder mehr I oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 t oder mehr,	I	I	A
8.9.2.2	I geringeren Kapazitäten als in Nummer 8.9.2.1 I angegeben;	I	I	S
9.	I Lagerung von Stoffen und Zubereitungen:	I	I	
9.1	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der I Lagerung von brennbaren Gasen in Behältern oder von I Erzeugnissen, die brennbare Gase z. B. als I Treibmittel oder Brenngas in Behältern enthalten, I dient, mit einem Fassungsvermögen von	I	I	
9.1.1	I 200.000 t oder mehr,	I	X	I
9.1.2	I 30 t bis weniger als 200.000 t, soweit es sich I nicht um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von I jeweils nicht mehr als 1.000 ccm handelt,	I	I	A
9.1.3	I 30 t bis weniger als 200.000 t, soweit es sich um I Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils I nicht mehr als 1.000 ccm handelt,	I	I	S
9.1.4	I 3 t bis weniger als 30 t, soweit es sich um I Behältnisse mit einem Volumen von jeweils mehr als I 1.000 ccm handelt;	I	I	S
9.2	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der I Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern I dient, mit einem Fassungsvermögen von	I	I	
9.2.1	I 200.000 t oder mehr,	I	X	I
9.2.2	I 50.000 t bis weniger als 200.000 t,	I	I	A
9.2.3	I 5.000 t bis weniger als 50.000 t bei brennbaren I Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 21 Grad C I haben und deren Siedepunkt bei Normaldruck I (1.013 mbar) über 20 Grad C liegt,	I	I	S
9.2.4	I 10.000 t bis weniger als 50.000 t bei sonstigen I brennbaren Flüssigkeiten;	I	I	S
9.3	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der I Lagerung von Chlor dient, mit einem I Fassungsvermögen von	I	I	
9.3.1	I 200.000 t oder mehr,	I	X	I

9.3.2	I 75 t bis weniger als 200.000 t,	I	I	A
9.3.3	I 10 t bis weniger als 75 t;	I	I	S
9.4	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der I Lagerung von Schwefeldioxid dient, mit einem I Fassungsvermögen von	I I I	I I I	
9.4.1	I 200.000 t oder mehr,	I	X	I
9.4.2	I 250 t bis weniger als 200.000 t,	I	I	A
9.4.3	I 20 t bis weniger als 250 t;	I	I	S
9.5	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der I Lagerung von Ammoniumnitrat oder I ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen der Gruppe A I nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoffverordnung I dient, mit einem Fassungsvermögen von	I I I I I	I I I I I	
9.5.1	I 200.000 t oder mehr,	I	X	I
9.5.2	I 500 t bis weniger als 200.000 t,	I	I	A
9.5.3	I 25 t bis weniger als 500 t;	I	I	S
9.6	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der I Lagerung von ammoniumnitrathaltigen Zubereitungen I der Gruppe B nach Anhang V Nr. 2 der Gefahrstoff- I verordnung dient, mit einem Fassungsvermögen von	I I I I	I I I I	
9.6.1	I 200.000 t oder mehr,	I	X	I
9.6.2	I 2.500 t bis weniger als 200.000 t,	I	I	A
9.6.3	I 100 t bis weniger als 2.500 t;	I	I	S
9.7	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der I Lagerung von Ammoniak dient, mit einem I Fassungsvermögen von	I I I	I I I	
9.7.1	I 200.000 t oder mehr,	I	X	I
9.7.2	I 30 t bis weniger als 200.000 t,	I	I	A
9.7.3	I 3 t bis weniger als 30 t;	I	I	S
9.8	I Errichtung und Betrieb einer Anlage, die der	I	I	

	I Lagerung von anderen als den in den Nummern 9.1 bis I I 9.7 genannten chemischen Erzeugnissen dient, mit I I einem Fassungsvermögen von I	I		I
9.8.1	I 200.000 t oder mehr,	I	X	I
9.8.2	I 25.000 t bis weniger als 200.000 t;	I		I A
10.	I Sonstige Industrieanlagen:	I		I
10.1	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I I Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von I I explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des I I Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als I I Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, I I pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser I I Stoffe bestimmt sind; hierzu gehört auch eine I I Anlage zum Laden, Entladen oder Delaborieren von I I Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen I I Anlagen im handwerklichen Umfang oder zur I I Herstellung von Zündhölzern sowie ortsbewegliche I I Mischladegeräte;	I	X	I
10.2	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I I Wiedergewinnung oder Vernichtung von I I explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des I I Sprengstoffgesetzes;	I	X	I
10.3	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zum I I Vulkanisieren von Natur- oder Synthekautschuk I I unter Verwendung von Schwefel oder I I Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von I	I		I
10.3.1	I 25 t Kautschuk oder mehr je Stunde,	I		I A
10.3.2	I weniger als 25 t Kautschuk je Stunde, ausgenommen I I Anlagen, in denen weniger als 50 kg Kautschuk je I I Stunde verarbeitet wird oder ausschließlich I I vorvulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird;	I		I S
10.4	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I I Vorbehandlung (Waschen, Bleichen, Mercerisieren) I I oder zum Färben von Fasern oder Textilien mit I	I		I
10.4.1	I einer Verarbeitungsleistung von 10 t Fasern oder I I Textilien oder mehr je Tag,	I		I A
10.4.2	I einer Färbeleistung von 2 t bis weniger als 10 t I I Fasern oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Färben I	I		I S

	I von Fasern oder Textilien unter Verwendung von	I		I
	I Färbebeschleunigern einschließlich	I		I
	I Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter	I		I
	I erhöhtem Druck betrieben werden,	I		I
10.4.3	I einer Bleichleistung von weniger als 10 t Fasern	I		I S
	I oder Textilien je Tag bei Anlagen zum Bleichen von	I		I
	I Fasern oder Textilien unter Verwendung von Chlor	I		I
	I oder Chlorverbindungen;	I		I
10.5	I Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes für oder	I		I
	I mit Verbrennungsmotoren mit einer	I		I
	I Feuerungswärmeleistung von insgesamt	I		I
10.5.1	I 10 MW oder mehr, ausgenommen Rollenprüfstände,	I		I A
10.5.2	I 300 KW bis weniger als 10 MW, ausgenommen	I		I S
	I Rollenprüfstände, die in geschlossenen Räumen	I		I
	I betrieben werden, und Anlagen, in denen mit	I		I
	I Katalysator oder Dieselrußfilter ausgerüstete	I		I
	I Serienmotoren geprüft werden;	I		I
10.6	I Errichtung und Betrieb eines Prüfstandes für oder	I		I
	I mit Gasturbinen oder Triebwerken mit einer	I		I
	I Feuerungswärmeleistung von insgesamt	I		I
10.6.1	I mehr als 200 MW,	I	X	I
10.6.2	I 100 MW bis 200 MW,	I		I A
10.6.3	I weniger als 100 MW;	I		I S
10.7	I Errichtung und Betrieb einer ständigen Renn- oder	I		I A
	I Teststrecke für Kraftfahrzeuge;	I		I
11.	I Kernenergie:	I		I
11.1	I Errichtung und Betrieb einer ortsfesten Anlage zur	I	X	I
	I Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung	I		I
	I oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur	I		I
	I Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe sowie bei	I		I
	I ortsfesten Anlagen zur Spaltung von	I		I
	I Kernbrennstoffen die insgesamt geplanten Maßnahmen	I		I
	I zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss oder zum	I		I
	I Abbau der Anlage oder von Anlagenteilen;	I		I
	I ausgenommen sind ortsfeste Anlagen zur Spaltung von	I		I
	I Kernbrennstoffen, deren Höchstleistung 1 KW	I		I
	I thermische Dauerleistung nicht überschreitet;	I		I
	I einzelne Maßnahmen zur Stilllegung, zum sicheren	I		I

	I Einschluss oder zum Abbau der in Halbsatz 1 I bezeichneten Anlagen oder von Anlagenteilen gelten I als Änderung im Sinne von § 3e Abs. 1 Nr. 2;	I		I
11.2	I Errichtung und Betrieb einer Anlage zur I Sicherstellung oder zur Endlagerung radioaktiver I Abfälle;	I	X	I
11.3	I außerhalb der in den Nummern 11.1 und 11.2 I bezeichneten Anlagen Errichtung und Betrieb einer I Anlage oder Einrichtung zur Bearbeitung oder I Verarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe oder hoch I radioaktiver Abfälle oder zu dem ausschließlichen I Zweck der für mehr als zehn Jahre geplanten I Lagerung bestrahlter Kernbrennstoffe oder I radioaktiver Abfälle an einem anderen Ort als dem I Ort, an dem diese Stoffe angefallen sind;	I	X	I
11.4	I außerhalb der in den Nummern 11.1 und 11.2 I bezeichneten Anlagen, soweit nicht Nummer 11.3 I Anwendung findet, Errichtung und Betrieb einer I Anlage oder Einrichtung zur Lagerung, Bearbeitung I oder Verarbeitung radioaktiver Abfälle, deren I Aktivitäten die Werte erreichen oder überschreiten, I bei deren Unterschreiten es für den beantragten I Umgang nach einer auf Grund des Atomgesetzes I erlassenen Rechtsverordnung keiner Vorbereitung der I Schadensbekämpfung bei Abweichungen vom I bestimmungsgemäßen Betrieb bedarf;	I		I A
12.	I Abfalldeponien:	I		I
12.1	I Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung I von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen im I Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes;	I	X	I
12.2	I Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung I von nicht besonders überwachungsbedürftigen I Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und I Abfallgesetzes, mit Ausnahme der Deponien für I Inertabfälle nach Nummer 12.3, mit einer I Aufnahmekapazität von	I		I
12.2.1	I 10 t oder mehr je Tag oder mit einer I Gesamtkapazität von 25.000 t oder mehr,	I	X	I
12.2.2	I weniger als 10 t je Tag oder mit einer I Gesamtkapazität von weniger als 25.000 t;	I		I S

12.3	I Errichtung und Betrieb einer Deponie zur Ablagerung I I von Inertabfällen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- I I und Abfallgesetzes; I I A
13.	I Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder I I Ausbau eines Gewässers: I I
13.1	I Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungs- I I anlage, die I I
13.1.1	I für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d I X I I oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf I I Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes I I Abwasser von 4.500 cbm oder mehr Abwasser in I I zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist, I
13.1.2	I für organisch belastetes Abwasser von weniger als I I 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf I I Tagen (roh) oder für anorganisch belastetes I I Abwasser von weniger als 4.500 cbm Abwasser in I I zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist; I L
13.2	I intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten I I von Stoffen in oberirdische Gewässer oder I I Küstengewässer; I I L
13.3	I Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von I I Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser I I zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils I I mit einem jährlichen Volumen von I I
13.3.1	I 10 Mio. cbm oder mehr Wasser, I X I
13.3.2	I weniger als 10 Mio. cbm Wasser; I I L
13.4	I Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung; I I L
13.5	I wasserwirtschaftliches Projekt in der I I Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung I I oder Bodenentwässerung; I I L
13.6	I Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage I I zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von I I Wasser, wobei I I
13.6.1	I 10 Mio. cbm oder mehr Wasser zurückgehalten I X I I oder gespeichert werden, I I
13.6.2	I weniger als 10 Mio. cbm Wasser zurückgehalten I I L

	I oder gespeichert werden;	I		I
13.7	I Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet I in ein anderes, ausgenommen Transport von I Trinkwasser in Rohrleitungsanlagen, mit einem I Volumen von	I		I
13.7.1	I - 100 Mio. oder mehr cbm Wasser pro Jahr, wenn I durch die Umleitung Wassermangel verhindert I werden soll, oder I - 5% oder mehr des Durchflusses, wenn der I langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss I des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen I wird, 2.000 Mio. cbm übersteigt,	I	X	I
13.7.2	I weniger als den in der vorstehenden Nummer I angegebenen Werten;	I		I L
13.8	I Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten;	I		I L
13.9	I Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn I der Hafen für Schiffe mit	I		I
13.9.1	I mehr als 1.350 t zugänglich ist,	I	X	I
13.9.2	I 1.350 t oder weniger zugänglich ist;	I		I L
13.10	I Bau eines Binnenhafens für die Seeschifffahrt;	I	X	I
13.11	I Bau eines mit einem Binnenhafen für die I Seeschifffahrt verbundenen Landungssteiges zum Laden I und Löschen von Schiffen (ausgenommen Fährschiffe), I der	I		I
13.11.1	I Schiffe mit mehr als 1.350 t aufnehmen kann,	I	X	I
13.11.2	I Schiffe mit 1.350 t oder weniger aufnehmen kann;	I		I L
13.12	I Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich I Fischereihafens oder Jachthafens, oder einer I infrastrukturellen Hafenanlage;	I		I L
13.13	I Bau eines Deiches oder Dammes, der den I Hochwasserabfluss beeinflusst;	I		I L
13.14	I Bau einer Wasserkraftanlage;	I		I L
13.15	I Baggerung in Flüssen oder Seen zur Gewinnung von I Mineralien;	I		I L

13.16	I sonstige Ausbaumaßnahmen;	I	I	L
14.	I Verkehrsvorhaben:	I	I	
14.1	I Bau einer Bundeswasserstraße durch	I	I	
14.1.1	I Vorhaben im Sinne der Nummern 13.6.1 und 13.7.1	I	X	I
14.1.2	I Vorhaben im Sinne der Nummern 13.6.2, 13.7.2, 13.8, I I 13.12 und 13.13 (unabhängig von einer Beeinflussung I I des Hochwasserabflusses);	I I I		I I A
14.2	I Bau einer Bundeswasserstraße, die für Schiffe mit	I	I	
14.2.1	I mehr als 1.350 t zugänglich ist,	I	X	I
14.2.2	I 1.350 t oder weniger zugänglich ist;	I	I	A
14.3	I Bau einer Bundesautobahn oder einer sonstigen I Bundesstraße, wenn diese eine Schnellstraße im I Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen I Übereinkommens über die Hauptstraßen des I internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 ist;	I I I I I	X	I I I I I
14.4	I Bau einer neuen vier- oder mehrstreifigen I Bundesstraße, wenn diese neue Straße eine I durchgehende Länge von 5 km oder mehr aufweist;	I I I	X	I I I
14.5	I Bau einer vier- oder mehrstreifigen Bundesstraße I durch Verlegung und/oder Ausbau einer bestehenden I Bundesstraße, wenn dieser geänderte I Bundesstraßenabschnitt eine durchgehende Länge von I 10 km oder mehr aufweist;	I I I I I	X	I I I I I
14.6	I Bau einer sonstigen Bundesstraße;	I	I	A
14.7	I Bau eines Schienenweges von Eisenbahnen mit den I dazugehörigen Betriebsanlagen einschließlich I Bahnstromfernleitungen;	I I I	X	I I I
14.8	I Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, I insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage I oder eines Terminals für Eisenbahnen, soweit der I Bau nicht Teil des Baues eines Schienenweges nach I Nummer 14.7 ist;	I I I I I		I I I I A
14.9	I Bau einer Magnetschwebbahnstrecke mit den I dazugehörigen Betriebsanlagen;	I I	X	I I

14.10	I Bau einer anderen Bahnstrecke für den öffentlichen I spurgeführten Verkehr mit den dazugehörenden I Betriebsanlagen;	I	X	I	
14.11	I Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, I Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen I oder Hängebahnen im Sinne des I Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den I dazugehörenden Betriebsanlagen;	I		I	A
14.12	I Bau eines Flugplatzes im Sinne der I Begriffsbestimmungen des Abkommens von Chicago von I 1944 zur Errichtung der internationalen I Zivilluftfahrt-Organisation (Anhang 14) mit einer I Start- und Landebahngrundlänge von	I		I	
14.12.1	I 1.500 m oder mehr,	I	X	I	
14.12.2	I weniger als 1.500 m;	I		I	A
15.	I Bergbau:	I		I	
15.1	I Bergbauliche Vorhaben einschließlich der zu deren I Durchführung erforderlichen betriebsplanpflichtigen I Maßnahmen dieser Anlage nur nach Maßgabe der auf I Grund des § 57c Nr. 1 des Bundesberggesetzes I erlassenen Rechtsverordnung;	I		I	
16.	I Flurbereinigung:	I		I	
16.1	I Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen I im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes;	I		I	A
17.	I Forstliche Vorhaben:	I		I	
17.1	I Erstaufforstung im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit	I		I	
17.1.1	I 50 ha oder mehr Wald,	I	X	I	
17.1.2	I weniger als 50 ha Wald;	I		I	L
17.2	I Rodung von Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum I Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart mit	I		I	
17.2.1	I 10 ha oder mehr Wald,	I	X	I	
17.2.2	I weniger als 10 ha Wald;	I		I	L

18.	I Bauplanungsrechtliche Vorhaben:	I		I

18.1	I Bau eines Feriendorfes, eines Hotelkomplexes oder I einer sonstigen großen Einrichtung für die Ferien- I und Fremdenbeherbergung, für den im bisherigen I Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs I ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im I Aufstellungsverfahren, mit	I		I

18.1.1	I einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 300 oder I mehr oder mit einer Gästezimmerzahl von jeweils I insgesamt 200 oder mehr,	I	X	I

18.1.2	I einer Bettenzahl von jeweils insgesamt 100 bis I weniger als 300 oder mit einer Gästezimmerzahl von I jeweils insgesamt 80 bis weniger als 200;	I		I A

18.2	I Bau eines ganzjährig betriebenen Campingplatzes, I für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des I § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan I aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit I einer Stellplatzzahl von	I		I

18.2.1	I 200 oder mehr,	I	X	I

18.2.2	I 50 bis weniger als 200;	I		I A

18.3	I Bau eines Freizeitparks, für den im bisherigen I Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs I ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im I Aufstellungsverfahren, mit einer Größe des I Plangebiets von	I		I

18.3.1	I 10 ha oder mehr,	I	X	I

18.3.2	I 4 ha bis weniger als 10 ha;	I		I A

18.4	I Bau eines Parkplatzes, für den im bisherigen I Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs I ein Bebauungsplan aufgestellt wird, nur im I Aufstellungsverfahren, mit einer Größe von	I		I

18.4.1	I 1 ha oder mehr	I	X	I

18.4.2	I 0,5 ha bis weniger als 1 ha;	I		I A

18.5	I Bau einer Industriezone für Industrieanlagen, für I den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 I des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt	I		I

	I wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit einer	I		I
	I zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der	I		I
	I Baunutzungsverordnung oder einer festgesetzten	I		I
	I Größe der Grundfläche von insgesamt	I		I
18.5.1	I 100.000 qm oder mehr,	I	X	I
18.5.2	I 20.000 qm bis weniger als 100.000 qm;	I		I A
18.6	I Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen	I		I
	I Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen	I		I
	I großflächigen Handelsbetriebes im Sinne des § 11	I		I
	I Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im	I		I
	I bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des	I		I
	I Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird,	I		I
	I nur im Aufstellungsverfahren, mit einer	I		I
	I zulässigen Geschossfläche von	I		I
18.6.1	I 5.000 qm oder mehr,	I	X	I
18.6.2	I 1.200 qm bis weniger als 5.000 qm;	I		I A
18.7	I Bau eines Städtebauprojektes für sonstige bauliche	I		I
	I Anlagen, für den im bisherigen Außenbereich im	I		I
	I Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan	I		I
	I aufgestellt wird, nur im Aufstellungsverfahren, mit	I		I
	I einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19	I		I
	I Abs. 2 der Baunutzungsverordnung oder einer	I		I
	I festgesetzten Größe der Grundfläche von insgesamt	I		I
18.7.1	I 100.000 qm oder mehr,	I	X	I
18.7.2	I 20.000 qm bis weniger als 100.000 qm;	I		I A
18.8	I Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis	I		I A
	I 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert	I		I
	I für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird	I		I
	I und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan	I		I
	I aufgestellt, geändert oder ergänzt wird, nur im	I		I
	I Aufstellungsverfahren;	I		I
18.9	I Vorhaben, für das nach Landesrecht zur Umsetzung	I		I
	I der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die I I			
	I Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten	I		I
	I öffentlichen und privaten Projekten (ABl. EG Nr. L	I		I
	I 175 S. 40) in der durch die Änderungsrichtlinie	I		I
	I 97/11/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 73 S. 5)	I		I
	I geänderten Fassung eine Umweltverträglichkeitsprüfung	I		I
	I vorgesehen ist, sofern dessen Zulässigkeit durch	I		I

	I einen Bebauungsplan begründet wird oder ein I Bebauungsplan einen Planfeststellungsbeschluss I ersetzt;	I I I		I I I
19.	I Leitungsanlagen und andere Anlagen:	I		I
19.1	I Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung I im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit	I I		I I
19.1.1	I einer Länge von mehr als 15 km und mit einer I Nennspannung von 220 kV oder mehr,	I I	X	I I
19.1.2	I einer Länge von mehr als 15 km und mit einer I Nennspannung von 110 kV bis zu 220 kV,	I I		I I A
19.1.3	I einer Länge von 5 km bis 15 km und mit einer I Nennspannung von 110 kV oder mehr,	I I		I I A
19.1.4	I einer Länge von weniger als 5 km und einer I Nennspannung von 110 kV oder mehr;	I I		I I S
19.2	I Errichtung und Betrieb einer Gasversorgungsleitung I im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes, I ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines I Werksgeländes nicht überschreiten, mit	I I I I		I I I I
19.2.1	I einer Länge von mehr als 40 km und einem I Durchmesser von mehr als 800 mm,	I I	X	I I
19.2.2	I einer Länge von mehr als 40 km und einem I Durchmesser von 300 mm bis zu 800 mm,	I I		I I A
19.2.3	I einer Länge von 5 km bis 40 km und einem I Durchmesser von mehr als 300 mm,	I I		I I A
19.2.4	I einer Länge von weniger als 5 km und einem I Durchmesser von mehr als 300 mm;	I I		I I S
19.3	I Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum I Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne von I § 19a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, I ausgenommen Anlagen, die den Bereich eines I Werksgeländes nicht überschreiten oder Zubehör I einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind, mit	I I I I I		I I I I I
19.3.1	I einer Länge von mehr als 40 km,	I	X	I
19.3.2	I einer Länge von 2 km bis 40 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm,	I I		I I A

19.3.3	I einer Länge von weniger als 2 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm;	I I	I I	S
19.4	I Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, I soweit sie nicht unter Nummer 19.3 fällt, zum I Befördern von verflüssigten Gasen, ausgenommen I Anlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht I überschreiten, mit	I I I I I	I I I I I	
19.4.1	I einer Länge von mehr als 40 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 mm,	I I	X I	I I
19.4.2	I einer Länge von mehr als 40 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von 150 mm bis zu 800 mm,	I	I	A I
19.4.3	I einer Länge von 2 km bis 40 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm,	I I	I I	A I
19.4.4	I einer Länge von weniger als 2 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm;	I I	I I	S I
19.5	I Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, I soweit sie nicht unter Nummer 19.3 oder als I Energieanlage im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes I unter Nummer 19.2 fällt, zum Befördern von I nichtverflüssigten Gasen, ausgenommen Anlagen, die I den Bereich eines Werksgeländes nicht I überschreiten, mit	I I I I I I I	I I I I I I I	
19.5.1	I einer Länge von mehr als 40 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 mm,	I I	X I	I I
19.5.2	I einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser I der Rohrleitung von 300 mm bis zu 800 mm,	I	I	A I
19.5.3	I einer Länge von 5 km bis 40 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm,	I I	I I	A I
19.5.4	I einer Länge von weniger als 5 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm;	I I	I I	S I
19.6	I Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum I Befördern von Stoffen im Sinne von § 3a des I Chemikaliengesetzes, soweit sie nicht unter eine I der Nummern 19.2 bis 19.5 fällt und ausgenommen I Abwasserleitungen sowie Anlagen, die den Bereich I eines Werksgeländes nicht überschreiten oder I Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe	I I I I I I I	I I I I I I I	

	I sind, mit	I		I
19.6.1	I einer Länge von mehr als 40 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 800 mm,	I	X	I
19.6.2	I einer Länge von mehr als 40 km und einem Durchmesser I der Rohrleitung von 300 mm bis zu 800 mm,	I		I A
19.6.3	I einer Länge von 5 km bis 40 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm,	I		I A
19.6.4	I einer Länge von weniger als 5 km und einem I Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 300 mm;	I		I S
19.7	I Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum I Befördern von Dampf oder Warmwasser aus einer I Anlage nach den Nummern 1 bis 10, die den Bereich I des Werksgeländes überschreitet (Dampf- oder I Warmwasserpipeline), mit	I		I
19.7.1	I einer Länge von 5 km oder mehr außerhalb des I Werksgeländes,	I		I A
19.7.2	I einer Länge von weniger als 5 km im Außenbereich;	I		I S
19.8	I Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage, I soweit sie nicht unter Nummer 19.6 fällt, zum I Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde I überschreitet (Wasserfernleitung), mit	I		I
19.8.1	I einer Länge von 10 km oder mehr,	I		I A
19.8.2	I einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km;	I		I S
19.9	I Errichtung und Betrieb eines künstlichen I Wasserspeichers mit	I		I
19.9.1	I 10 Mio. cbm oder mehr Wasser,	I	X	I
19.9.2	I 2 Mio. cbm bis weniger als 10 Mio. cbm I Wasser,	I		I A
19.9.3	I 5.000 cbm bis weniger als 2 Mio. cbm I Wasser.	I		I S

UVPG Anlage 2 Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2001, 2375)

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit in § 3c Abs. 1 Satz 1 und 2, auch

in Verbindung mit § 3e und § 3f, auf Anlage 2 Bezug genommen wird.

1. Merkmale der Vorhaben
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:
 - 1.1 Größe des Vorhabens,
 - 1.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
 - 1.3 Abfallerzeugung,
 - 1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen,
 - 1.5 Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien.
2. Standort der Vorhaben
Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:
 - 2.1 bestehende Nutzung des Gebietes insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
 - 2.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
 - 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - 2.3.1 im Bundesanzeiger gemäß § 19a Abs. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes bekannt gemachte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
 - 2.3.2 Naturschutzgebiete gemäß § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
 - 2.3.3 Nationalparke gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von dem Buchstaben a erfasst,
 - 2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 14a und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.5 gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - 2.3.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - 2.3.7 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - 2.3.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes,
 - 2.3.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
3. Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- 3.1 dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen,
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- 3.5 der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.